



Leichlinger Elterninitiative e.V.

Kindergarten Regenbogenland
Am Hammer 10 b, 42799 Leichlingen

Telefon: (02175) 1230
Fax: (02175) 167044

E-Mail: info@regenbogenland-leichlingen.de

Homepage:
www.regenbogenland-leichlingen.de

Konto: VR Bank eG Berg. Gladbach-Leverkusen
IBAN: DE65 3706 2600 2503 0790 14
BIC: GENODED1PAF

Februar 2018

Betreuungsvertrag

zwischen der Elterninitiative Regenbogenland e.V., vertreten durch den Vorstand, und den gesetzlichen Vertretern, in Fällen alleiniger Personensorge der gesetzlichen Vertreterin/ dem gesetzlichen Vertreter des Kindes

Vor- und Zuname _____
geb. am . _____

Gesetzliche(r) Vertreter(in):

- 1.) Name: _____
Anschritt: _____
tagsüber erreichbar unter Tel: _____
Tel. privat: _____ E-Mail: _____
- 2.) Name: _____
Anschritt: _____
tagsüber erreichbar unter Tel: _____
Tel. privat: _____ E-Mail: _____

wird zum Aufnahmedatum _____

mit dem Ziel der Aufnahme in die _____ - Gruppe ^{*)}

Kind unter 3 Jahren _____

Betreuungszeit pro Woche: 25 Std. _____ 35 Std. _____ 45 Std. _____

*) die Gruppenzuordnung ist bis zur Aufnahme unverbindlich;
in Ausnahmefällen kann auch während der Vertragslaufzeit aus betrieblichen Gründen ein Gruppenwechsel vorgenommen werden.
Kinder unter 3 Jahren werden nach dem „Berliner Modell“ in die Nestgruppe eingegliedert und wechseln im Regelfall nach Vollendung des 3. Lebensjahres zum Beginn des neuen Kindergartenjahres in die Mond-, Sonnen- oder Waldgruppe

nachfolgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Grundpflichten:

a) Die Elterninitiative Regenbogenland e.V. gewährleistet mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für das o. g. Kind ab Aufnahme datum innerhalb der Öffnungszeiten unserer Einrichtung (siehe Anhang) für die Dauer des Betreuungsvertrages (siehe hierzu § 3).

Für die Dauer des vertragsgemäßen Aufenthalts des o. g. Kindes in der KiTa übernimmt die Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese Pflicht beginnt mit Übernahme des Kindes durch eine(n) Mitarbeiter(in) der KiTa und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. deren Vertreter. Die Übergabe des Kindes an Dritte setzt grundsätzlich eine schriftliche Erklärung der Eltern voraus.

b) Die gesetzlichen Vertreter des Kindes erkennen die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung als Grundlage dieses Vertrages an. Sie verpflichten sich, die anteiligen Betriebskosten, die jährlich errechnet werden, sowie den Mitgliedsbeitrag zum Verein zu entrichten. Sie erklären sich zur Elternmitarbeit bereit (siehe § 4).

Den Einzug der Kindergartenbeiträge wickelt das Jugendamt der Stadt Leichlingen unmittelbar mit den Eltern ab.

c) Ergänzend zur Satzung werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als bindend anerkannt.

§ 2 Öffnungs- bzw. Schließzeiten:

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten und -dauer sowie die Schließzeiten macht der Vereinsvorstand durch Aushang in der KiTa bekannt. Die Tageseinrichtung wird regelmäßig im Sommer innerhalb der Sommerferien NRW für mindestens 2 bis maximal 3 Wochen, jeweils am Rosenmontag und vom 24. bis 31.12. schließen.

Aus zwingenden Gründen (z.B. wegen ansteckender Krankheiten bei den Kindern oder bei der Belegschaft) kann die Tageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden. Aus besonderem Anlass kann die Tageseinrichtung nach vorherigem Aushang durch den Vorstand mit mindestens dreiwöchiger Vorankündigung für die Dauer eines Werktages geschlossen werden bzw. im Notbetrieb mit nur einer Gruppe fortgeführt werden - letzteres wird zu gegebenem Anlass mit den Eltern abgestimmt werden.

§ 3 Vertragsdauer:

Der Vertrag beginnt mit dem Aufnahme datum (s. S.1) und ist ansonsten bestimmt durch die Dauer des Kindergartenjahres. Das Ende des Kindergartenjahres (31.07. oder 31.08.) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vertrag endet, sofern nicht vorzeitig gekündigt wird (siehe § 7 Kündigung) zum Ende des Kindergartenjahres, das dem Beginn der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht.

§ 4 Elternmitarbeit:

Die Elternmitarbeit dient der Ersparnis unnötiger Betriebskosten für die Eltern der in unserer Einrichtung betreuten Kinder. Um den (für private Träger gesetzlich vorgegebenen) Eigenanteil der laufenden Kosten gering zu halten, arbeiten die Eltern im Rahmen ihrer Fähigkeiten nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung festgelegten Stunden (siehe Anhang) bei uns mit. Um Elternmithilfe wird jeweils per Aushang gebeten werden; Beispiele im laufenden Kindergartenbetrieb sind Rasenmähen, Pflege des Außenbereiches, Näharbeiten (Vorhänge und Ähnliches), handwerkliche Arbeiten, Übernahme von Aufsichtsstunden in den Gruppen in Krankheitsfällen, etc.

Selbstverständlich muss niemand Arbeiten durchführen, zu denen er nicht in der Lage ist.

Der ersatzweise zu leistende Betrag, der aus Anzahl der pro Jahr zu leistenden Arbeitsstunden mal dem Betrag pro zu leistender Stunde entsteht, wird in monatlichen Teilbeträgen als Vorleistung dem Girokonto belastet. Rechtzeitig zum Ende des Kindergartenjahres (vor den Sommerferien) wird der (ggf. anteilige) Betrag für die geleisteten Elternstunden zurückerstattet.

Vorrang hat die Ableistung der Elternstunden - in begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Vorstand auch direkt die Zahlung des im vorigen Abschnitt errechneten Gesamtbetrages vereinbart werden.

§ 5 Gesundheitsvorsorge:

a) Vor der Erstaufnahme eines Kindes ist der Einrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes oder eine entsprechende ärztl. Bescheinigung zu erbringen. (§10 Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

b) Die Personensorgeberechtigten müssen bei der Aufnahme in die KiTa nachweisen, dass sie an einer Impfberatung teilgenommen haben.

c) Gesundheitliche Besonderheiten eines Kindes, die zur Ausübung der Aufsichtspflicht von Bedeutung sind, sind der Leiterin der KiTa schriftlich mitzuteilen (z.B. Behinderungen, chronische Erkrankungen der Atemwege etc.). In der Integrativen Gruppe gilt dies lediglich, soweit nicht bereits durch amtsärztliches Attest mitgeteilt.

d) Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes gegenüber der Leiterin anzuzeigen (insbesondere Infektionskrankheiten). Tritt der begründete Verdacht einer mehr als geringfügigen Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt und sind verpflichtet, das Kind - soweit erforderlich - unverzüglich abzuholen. Nach Infektionserkrankungen müssen die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist. In der Tageseinrichtung werden Medikamente nicht verabreicht. Ausnahmen hierzu sind auf ärztliche Anordnung für die behinderten Kinder möglich. Ausnahmen können ferner auf Antrag wegen nachgewiesener chronischer Erkrankungen vom Träger bzw. von der Leitung zugelassen werden. Die betreffenden Eltern müssen zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung eine Haftungsfreistellungs-Erklärung unterzeichnen.

§ 6 Gesetzliche Unfallversicherung:

Alle Kindergarten- und Kindertagesstättenkinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg von und zu der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfall-Versicherung (GUV) versichert.

§ 7 Kündigung:

Die Kündigung dieses Vertrages ist grundsätzlich drei Monate im Voraus zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Aus nachzuweisenden, zwingenden Gründen (z. B. berufsbedingter Umzug der Personensorgeberechtigten) kann mit dreimonatiger Frist innerhalb des Kindergartenjahrs gekündigt werden.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird,
- ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Einrichtung nicht mehr erfolgt
- ein Kind ohne Angabe von Gründen länger als 4 Wochen fehlt
- eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (insbesondere bei nicht geleisteten Elternstunden) gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgerecht nachkommen.

§ 8 Essensgeld:

Für Kinder mit Tagesstättenplatz ist Essensgeld zu entrichten. Die Modalitäten werden per Aushang in der KiTa bekannt gegeben (siehe auch Anhang).

§ 9 Allgemeine Erklärungen:

- a) Die o. g. gesetzlichen Vertreter des zu betreuenden Kindes bevollmächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags.
- b) Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich mit dem Träger unter Beachtung der satzungsgemäßen Vertretungsbefugnis geschlossen sind.
- c) **Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen** dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrags.

§ 10 Daten

Die aus dem Aufnahmeformular und diesem Vertrag erhobenen Daten werden nur zu internen Zwecken gespeichert. Die Weitergabe erfolgt nur im Rahmen der Meldepflichten.

Namen, Adressen, Telefon-Nr. und Berufe werden in Listenform auch dem Elternrat / KiTa-Rat zur Verfügung gestellt bzw. in den Gruppen veröffentlicht.

§ 11 Einziehung der Beiträge:

Aus Gründen der Kostensenkung und Vereinfachung ermächtigen die Eltern den Verein widerruflich zur Einziehung folgender Beiträge mittels beigefügtem SEPA-Mandat:

- Elternbeitrag i. d. R. monatlich
- Essensgeld i. d. R. monatlich
- Mitgliedsbeitrag jährlich
- Elternstunden i. d. R. monatlich
(die Erstattung für geleistete Stunden erfolgt vor den Sommerferien – siehe auch §4)

Die jeweils aktuellen Beträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt (siehe auch Anhang zum Betreuungsvertrag)

Unterzeichnung des Betreuungsvertrages

I. Ort und Datum: _____

1) _____ 2) _____

(beide gesetzliche Vertreter - Ausnahme bei alleiniger Personensorge)

II. Ort und Datum: _____

- für den Träger (Vorstand und Leitung) -

1) _____ 2) _____

3) Leiterin der Kindertagesstätte: _____

Angaben zur ärztlichen Betreuung des Kindes:

1. Kinderarzt

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon:: _____

2. Hausarzt

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon:: _____

Anhang zum Betreuungsvertrag (Stand: Januar 2018):

1. Öffnungszeiten (siehe § 2):

- für **Kinder ohne Mittagsbetreuung** an Werktagen außer Samstagen von 7:15 Uhr bis 12:15 Uhr (25 Wochenstunden) und
- für **Kinder mit Mittagsbetreuung** an Werktagen außer Samstagen von 7:15 Uhr bis 14.15 (35 Wochenstunden) bzw. 16:30 Uhr (45 Wochenstunden)

Eltern-Versammlung vom 08.01.1997

- für **Kinder der Waldgruppe** an Werktagen außer Samstagen von 7:30 Uhr bis 14.30 (35 Wochenstunden)

Beschluss des Vorstandes nach Eröffnung der Waldgruppe

2. Elternstunden (siehe § 4):

30,0 Stunden pro Kindergartenjahr und Elternpaar (Alleinerziehende 15,0 Stunden), bei 2 und mehr Kindern in der Einrichtung 35 bzw. 17,5 Stunden

Beschluss der Mitglieder-Versammlung vom 12.09.2013

30,-- € pro zu leistender Arbeitsstunde bei nicht abgeleisteten Stunden

Beschluss der Mitglieder-Versammlung vom 11.09.2012

3. Elternbeitrag pro Kind

15,00 € pro Monat

Beschluss der Mitglieder-Versammlung vom 22.09.2009

4. Essensgeld pro Kind in der KiTa mit Mittagsbetreuung (mehr als 25 Wochenstunden)

33,50 € pro Monat pauschal

2,00 € pro Essen

Beschluss der Mitglieder-Versammlung vom 30.01.2018

5. Mitgliedsbeitrag

25,00 € pro Jahr (6,25 € pro Quartal)

Beschluss der Mitglieder-Versammlung vom 06.06.2007

Es gelten jeweils die Beschlüsse der dieser Aufstellung nachfolgenden Mitglieder-Versammlungen.